

MEIDERT AKTUELL

1. Quartal 2020

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,

mit unserer neuen Ausgabe von Meidert Aktuell möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Gerichtsurteile, neue Rechtsentwicklungen und über vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Juristische Unterstützung in der Corona-Krise: Meidert & Kollegen ist weiterhin für Sie da

Wir sind für Sie wie gewohnt in voller Besetzung mit mobilen Arbeitsplätzen erreichbar. Um erste Fragen in dieser für viele problematischen Situation zu beantworten, haben wir nachfolgende Fachinformationen unserer Fachanwälte für Sie bereitgestellt und aktualisieren diese fortlaufend auf unserer Homepage.

Ihre Kanzlei
Meidert & Kollegen, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB



Erleichterte Stundungen und Ratenzahlungen bei Beiträgen zur Berufsgenossenschaft

Guntram Baumann,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

In der aktuellen Corona-Krise sind viele Berufsgenossenschaften bereit, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu stunden bzw. Ratenzahlungen zu akzeptieren.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV kann die Berufsgenossenschaft einem Antrag auf Ratenzahlung bzw. Stundung dann stattgeben, wenn eine erhebliche Härte vorliegt. Eine erhebliche Härte liegt u.a. vor, wenn ein Unternehmen aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, die nicht von ihm zu vertreten sind, vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) beispielsweise hat auf ihrer Homepage veröffentlicht, wie Unternehmen eine Stundung der BG-Beiträge beantragen können, sofern das Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen Beiträge nicht in einer Summe zum

INHALT

- Erleichterte Stundungen und Ratenzahlungen bei Beiträgen zur Berufsgenossenschaft
- Befristete Gewerbemietverträge und das Coronavirus
- Vergaberechtliche Neuerungen in der Corona-Krise
- Corona und das Arbeitsrecht
- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung – nicht nur in Corona-Zeiten wichtig
- Gewerberaummietverträge und das Coronavirus
- Im schlimmsten Fall ein Nottestament
- Informationspflicht bei infiziertem Mieter
- Homeoffice & Datenschutz

Fälligkeitszeitpunkt begleichen kann. Auch andere Berufsgenossenschaften, wie z.B. die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) erleichtern die Stundung von Beiträgen für beitragspflichtige Unternehmen, die durch das Coronavirus außergewöhnlich belastet sind.

Wir empfehlen, sich zunächst auf der Homepage der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft zu informieren.

Für ergänzende Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise stehen wir selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Für wirtschaftsrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

Rechtsanwalt Guntram Baumann

Fachanwalt für Arbeitsrecht,
baumann@meidert-kollegen.de

Rechtsanwalt Stefan Kus LL.M

Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie für
Handels- und Gesellschaftsrecht,
kus@meidert-kollegen.de



Befristete Gewerbemietverträge und das Coronavirus

Bernhard Müller
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Auch in Zeiten der Corona-Krise darf der gutmütige Vermieter bei seinem Entgegenkommen in der Stundung oder vorübergehenden Kürzung der Miete nicht das Schriftformerfordernis des § 550 BGB außer Acht lassen.

Werden beispielsweise Veränderungen an den wesentlichen Bestandteilen, sogenannte Essentialia negotii, eines Gewerbemietvertrags mündlich vereinbart, so setzen sich die Mietparteien der Gefahr der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses aus. Mündliche Abreden können somit dazu führen, dass ein Mietvertrag mit langer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von nur wenigen Monaten einer Mietvertragspartei, für die die Kündigung günstig wäre, beendet werden kann. Vor allem die Vereinbarung über den Mietzins stellt einen wesentlichen Bestandteil des Mietvertrags dar.

Durch eine gutgemeinte Geste kann folglich mehr Unheil als Heil für den Vermieter angerichtet werden. Wir helfen Ihnen gerne dabei, Nachträge unter Wahrung der Schriftform im Sinne des § 550 BGB zu gestalten.

Für ergänzende Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise stehen wir selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Für mietrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

Rechtsanwalt Bernhard Müller
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
mueller@meidert-kollegen.de
Rechtsanwalt Matthias Ritzmann
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
ritzmann@meidert-kollegen.de



Vergaberechtliche Neuerungen in der Corona-Krise

Dr. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mit einer neuen Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) hat das Bayerische Staatsministerium des Innern am 26. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 155) die Wertgrenzen für die Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich nach der UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) deutlich angehoben, um Beschaffungen der öffentlichen Hand, vor allem im Gesundheitsbereich, für Einsatzkräfte oder zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung, zu beschleunigen.

Die Wertgrenze für eine Direktvergabe wird auf 5.000 € (netto) angehoben. Bis zu einem Auftragswert von 100.000 € (netto) können Verhandlungsvergaben und Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen.

Darüber hinaus dürfen alle mit der Eindämmung der Corona-Pandemie begründeten Beschaffungen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 eingeleitet werden, bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 25.000 € netto ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens, also durch Direktauftrag nach § 14 UVgO, getätigt werden. Damit ist insbesondere die Beschaffung von medizinischen Bedarfsgegenständen und Leistungen gemeint, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der Verwaltung dienen. Über der Schwelle von 25.000 € darf für diese Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zur EU-Wertgrenze von 214.000 € die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahme-

wettbewerb oder die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb angewendet werden.

Im Rahmen der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb dürfen Angebote neuerdings per E-Mail abgegeben werden. Eingehende Angebote sind aber durch einen an der Vergabe nicht beteiligten Bediensteten wegzuschließen (Anlage 2 Nr. III.1 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie).

Die Wertgrenzen für die Beschaffung von Bauleistungen werden ebenfalls angehoben. Ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € netto zulässig, eine Freihändige Vergabe bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € netto und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 € netto. Die Veröffentlichungspflichten nach § 20 Abs. 4 VOB/A bestehen allerdings fort.

Auch die Kommunen können bei Beschaffungen im Unterschwellenbereich im Vorgriff auf die zu erwartende Änderung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31.07.2018 (Az. IB3-1512-31-19) die oben genannten Wertgrenzen der VVöV bereits jetzt anwenden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hatte bereits mit Rundschreiben vom 19.03.2020 über das Vorliegen von Beschleunigungsgründen aufgrund der aktuellen Corona-Krise im Zusammenhang mit der Beschaffung medizinischer Güter, aber auch für technische Leistungen, wie z.B. Video-Konferenzen informiert.

Über alle Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren, auch soweit es um Beschaffungen ohne direkten Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geht, informieren wir Sie gerne umfassend.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen unsere Kollegen Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht (Telefon: 0821 – 9063055) und Rechtsanwalt Frank Sommer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht (Telefon: 089 – 5458780) jederzeit zur Verfügung.

Für ergänzende Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise stehen wir selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Für vergaberechtliche Fragen wenden Sie sich an:

Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,
jahn@meidert-kollegen.de
Rechtsanwalt Frank Sommer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
sommer@meidert-kollegen.de



Corona und das Arbeitsrecht

Stefan Kus
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Wirtschaftsmediator (cvm)

Das Arbeitsrecht bleibt grundsätzlich wie gewohnt fortbestehen.

Ohne Arbeit kein Lohn. Mitarbeiter haben grundsätzlich kein Leistungsverweigerungsrecht und können Homeoffice nicht erzwingen. Bei Arbeitsunfähigkeit ist das Entgelt fortzuzahlen. Das Betriebsrisiko trägt der Arbeitgeber. Ihn trifft auch die Aufklärungs- und Fürsorgepflicht gegenüber allen Mitarbeitern. Kurzarbeit bedarf einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung. Beteiligungsrechte des Betriebsrats, der Mitarbeitervertretung, des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung sind zu beachten. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls gilt fort.

Folgende Besonderheiten gelten aktuell:

Die Anforderung zum Bezug von Kurzarbeitergeld wurden insbesondere auf einen Arbeitsausfall von lediglich 10 % bei betroffenen Arbeitnehmern deutlich gesenkt. Das Leistungsspektrum wurde auf die volle Erstattung der bislang hinsichtlich des ausfallenden Arbeitsentgelts allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge deutlich erweitert.

Arbeitsunfähigkeit wegen Coronaverdachts (nicht allgemein) kann befristet telefonisch durch den Arzt festgestellt werden. Die AU-Bescheinigung muss dennoch dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Wegen Arbeitsunfähigkeit ist das Entgelt durch den Arbeitgeber fortzuzahlen.

Bei Verbot der Erwerbstätigkeit oder Anordnung von Quarantäne kann in Bayern bei den Regierungsbezirken Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz beantragt werden.

Homeoffice bedarf grundsätzlich einer Vereinbarung. Nur im Ausnahmefall ist ansonsten eine Weisung im Rahmen des Direktionsrechts befristet rechtmäßig. Denken Sie an den Datenschutz, die IT-Sicherheit und Ihre Geschäftsgeheimnisse.

Das Abfeiern von Überstunden kann angeordnet werden.

Betriebsferien können mit angemessener Ankündigungsfrist verhängt werden.

Urlaub kann nur in Ausnahmefällen mit angemessener Ankündigungsfrist rechtmäßig angewiesen werden.

Mitarbeiter, die aus Risikogebieten zurückkehren und nicht arbeitsunfähig oder in Quarantäne sind, sollten vorsorglich unter Fortzahlung der Vergütung befristet freigestellt werden (Fürsorgepflicht gegenüber allen Mitarbeitern).

Eine Beendigungskündigung muss das mildeste zur Verfügung stehende Mittel sein. Vorrangig ist eine Änderungskündigung zu prüfen, insbesondere, wenn es um die Durchsetzung von Kurzarbeit oder Homeoffice geht. Bei einer Änderungskündigung wird das bestehende Arbeitsverhältnis gekündigt, jedoch angeboten, ein Arbeitsverhältnis unter geänderten Konditionen (mit Homeoffice- und/oder Kurzarbeitklausel) zu begründen. Kurzarbeit ist vorrangig zur Beendigungskündigung.

Für ergänzende Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise stehen wir selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Für arbeitsrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

Rechtsanwalt Guntram Baumann

Fachanwalt für Arbeitsrecht,
baumann@meidert-kollegen.de

Rechtsanwalt Stefan Kus

Fachanwalt für Arbeitsrecht,
kus@meidert-kollegen.de

Rechtsanwalt Axel Weisbach

Fachanwalt für Arbeitsrecht,
weisbach@meidert-kollegen.de



Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung – nicht nur in Corona-Zeiten wichtig

Franziska Mendle, Rechtsanwältin und
Wirtschaftsmediatorin (MuCDR)

Gerade in diesen schweren Zeiten gibt einem eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung große Sicherheit. Durch die herrschenden Ausgangs- und Zugangsbeschränkungen wird ein Kontakt mit Angehörigen – auch in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen – leider erschwert. Dies ist allerdings für unser aller Sicherheit derzeit unabdingbar.

Umso beruhigender ist es, dass man auch von zu Hause aus Vorsorge treffen kann. Auch bereits abgefasste Vollmachten und Patientenverfügungen bedürfen unter Umständen der Anpassung. Generell empfiehlt es sich, diese von Zeit zu Zeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Gerne sind wir Ihnen bei der rechtssicheren Abfassung der für Sie notwendigen Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen behilflich.

Für ergänzende Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise stehen wir selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Für erbrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

Rechtsanwältin Franziska Mendle

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin (MuCDR),
mendle@meidert-kollegen.de

Rechtsanwalt Josef Deuringer

deuringer@meidert-kollegen.de



Gewerberaummietverträge und das Coronavirus

Bernhard Müller

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Es häufen sich die Zeitungs- und Presseberichte, dass nunmehr viele Geschäfte des Einzelhandels und auch andere Geschäftszweige (z.B. Gastronomie, Friseure, etc.) aufgrund der „Corona-Krise“ vorübergehend ihren Betrieb einstellen müssen. Andere Betriebe schließen vorübergehend aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitern. Gerade in diesen Zeiten ergeben sich für viele Gewerbetreibende Umsatzeinbußen und folglich drängt sich dabei für viele Vermieter und Mieter die Frage auf, ob die im Mietvertrag vereinbarte Miete trotz Ladenschließung weiterhin geschuldet wird.

Diese Frage kann so pauschal nicht beantwortet werden. Grundsätzlich gilt weiterhin der Grundsatz „Pacta sunt servanda“ (lateinisch für: Verträge sind einzuhalten). Die Vertragsparteien müssen daher weiterhin ihre Verpflichtungen aus dem Mietvertrag erfüllen. Dies bedeutet für den Mieter, dass er weiterhin die Miete in voller Höhe zu entrichten hat. Für den Vermieter gilt, dass er weiterhin den Mietgegenstand zum Gebrauch überlassen muss, sowie seine weiteren Pflichten, die er im Mietvertrag übernommen hat oder ihn kraft Gesetzes treffen, zu erfüllen.

Und gerade in der Gebrauchsüberlassung liegt das Problem: In manch einem Mietvertrag finden sich Formulierungen, die dazu führen können, dass der Vermieter mehr zu leisten verpflichtet ist, als er vornehmlich denkt. Erfüllt der Vermieter nicht seine vertraglichen Pflichten, so steht dem Mieter ein etwaiges Minderungsrecht oder sogar das Recht zur Kündigung zu.

Daher ist jeder Mietvertrag darauf zu überprüfen, ob nicht doch der Mieter berechtigt ist, die Miete zu kürzen.

Wir helfen Ihnen gerne!

Für ergänzende Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise stehen wir selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Für mietrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

Rechtsanwalt Bernhard Müller

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
mueller@meidert-kollegen.de

Rechtsanwalt Matthias Ritzmann

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
ritzmann@meidert-kollegen.de



Im schlimmsten Fall ein Nottestament

Franziska Mendle, Rechtsanwältin und
Wirtschaftsmediatorin (MuCDR)

Sieht man die Schreckensbilder aus den italienischen Krankenhäusern, hofft man, dass dies bei uns nicht eintritt. Wenn aber doch: Drei Viertel der Deutschen haben keine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) errichtet. Was ist nun, wenn man plötzlich erkrankt und infolge dessen so isoliert ist (Krankenhaus, Pflegeheim), dass die Errichtung eines notariellen Testaments nicht möglich ist und man vielleicht auch selbst nicht mehr in der Lage ist, ein Testament eigenhändig zu schreiben?

In einer solchen Ausnahmesituation besteht die Möglichkeit, ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen zu errichten. Das Gleiche gilt, wenn man sich in akuter naher Todesgefahr befindet, sodass auch die Errichtung eines Nottestaments vor dem Bürgermeister (der in besonderen Situationen den Notar ersetzen kann) nicht mehr möglich ist.

Für die Errichtung eines Nottestamentes ist es erforderlich, dass sich drei Zeugen („Drei-Zeugen-Testament“), zum Beispiel Krankenhausmitarbeiter oder Pflegekräfte finden, die vom Vorliegen der Ausnahmesituation (Isolierung) oder der nahen Todesgefahr überzeugt sind. Die drei Zeugen müssen nicht nur zufällig im Kranken- oder Sterbezimmer anwesend sein, sondern vielmehr ausdrücklich zur Errichtung des Nottestaments zusammenkommen. Zeuge kann nur sein, wer nicht selbst durch das Testament betroffen ist, im Regelfall also nicht die Angehörigen des Testierenden. Diesen Zeugen gegenüber hat der Betroffene seinen letzten Willen zu erklären.

Die Zeugen haben eine Niederschrift zu erstellen, die folgenden Inhalt haben muss:

- Feststellung der Person des Erblassers
- Bezeichnung der Zeugen, die durchgehend anwesend sein müssen
- Feststellung der Testierfähigkeit des Erblassers
- Erklärung der Zeugen, dass sie der Annahme sind, dass die Voraussetzungen für ein Nottestament (Todesnähe oder Nicht-erreichbarkeit von Notar oder Bürgermeister) vorliegen
- wörtliche Wiedergabe des mündlich erklärten letzten Willens

Die Niederschrift ist noch zu Lebzeiten des Erblassers zu erstellen und diesem zu verlesen. Sie muss vom Erblasser genehmigt werden. Wenn dieser noch unterschreiben kann, ist die Niederschrift mit seiner Unterschrift und den Unterschriften der drei Zeugen zu versehen. Ist der Testierende nicht mehr zur Unterschrift fähig – was in die Niederschrift aufzunehmen ist – muss er zumindest verständlich (z.B. Kopfnicken) die Niederschrift genehmigen.

Ein solches Drei-Zeugen-Testament hat eine beschränkte Gültigkeitsdauer von drei Monaten, d. h. es wird unwirksam, wenn der Erblasser diesen Fristablauf überlebt.

Wir haben uns entschlossen, auf diese außerordentliche Möglichkeit der Testamentserrichtung hinzuweisen – nicht, weil wir Grund zur Panik sehen, sondern weil wir an die Verantwortung jedes Einzelnen erinnern wollen, durch rechtzeitig wohl überlegte lebzeitige Verfügungen seinen Angehörigen Streit zu ersparen. Wir hoffen, dass niemand in die Situation gerät, ein Nottestament errichten zu müssen. Bleiben Sie gesund!

Für erbrechtliche Fragen wenden Sie sich an:
Rechtsanwältin Franziska Mendle
Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin (MuCDR),
mendle@meidert-kollegen.de
Rechtsanwalt Josef Deuringer
deuringer@meidert-kollegen.de



Informationspflicht bei infiziertem Mieter

Bernhard Müller
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

In einem Mietverhältnis bestehen für den Vermieter und für den Mieter grundsätzliche Hauptleistungspflichten, wie etwa die Übergabe der ordnungsgemäßen Mietsache für den Vermieter und für den Mieter die Bezahlung des vereinbarten Mietzinses.

Neben diesen Hauptleistungspflichten treffen auch den Mieter und Vermieter weitere Treuepflichten, insbesondere Schutz- und darüber hinaus auch Fürsorgepflichten. Gerade aus diesen Schutz- und Fürsorgepflichten kann sich bei einer positiv festgestellten Infektion eines Mieters eine Informationspflicht gegenüber dem Vermieter ergeben. Besteht bei einer Infektion eines Mieters eine Gefährdung anderer Nutzer des Mietobjektes und auch für Dritte (Paketzusteller, Hausmeister etc.), so muss der Mieter den Vermieter hierüber informieren, um eine weitere Gefährdung für die übrigen Nutzer auszuschließen.

Liegt dem Vermieter die Information über einen infizierten Mieter vor, so ist dieser angehalten, unter Beachtung der ihm erforderlichen Informationen sich darüber Gedanken zu machen, ob er das Mietobjekt, insbesondere die Gemeinschaftsflächen, desinfizieren muss. Eine solche Verpflichtung zu dessen Fiktion dürfte höchstens im Einzelfall gegeben sein, wie etwa in Altenheimen, Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen gefährdete Personen sich aufhalten.

Eine Desinfektionspflicht dürfte nur dann bestehen, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt, wie zum Beispiel durch eine nachgewiesene Infektion eines Mieters für die jeweiligen anderen Mieter und Dritten, welche das Gebäude nutzen.

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass das allgemeine Infektionsrisiko unter den Gesichtspunkt des allgemeinen Lebensrisikos fallen dürfte und somit keine besonderen Schutzpflichten der Mietvertragsparteien statuieren könnte.

Für ergänzende Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise stehen wir selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Für mietrechtliche Fragen wenden Sie sich an:
Rechtsanwalt Bernhard Müller
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
mueller@meidert-kollegen.de
Rechtsanwalt Matthias Ritzmann
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
ritzmann@meidert-kollegen.de



Homeoffice & Datenschutz

Stefan Kus
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Wirtschaftsmediator (cvm)

Zahlreiche Unternehmen nutzen Homeoffice, um das Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko des Coronavirus bestmöglich zu verringern.

Die Bereitstellung eines Laptops genügt zwar möglicherweise organisatorisch und technisch, allerdings nicht aus Sicht des Datenschutzes. Damit sollen personenbezogene Daten bestmöglich geschützt werden. Aus Sicht des Unternehmens werden dabei oftmals zugleich sensible Unternehmensdaten geschützt.

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO verpflichten insbesondere dazu, angemessene technische und organisatorische

Schutzmaßnahmen zu treffen, um bußgeldbewehrten Datenschutzverstößen vorzubeugen.

Die Vertraulichkeit und Integrität bei der Verarbeitung personenbezogener Daten muss auch im Homeoffice gewährleistet sein. Daher müssen personenbezogene Daten vor

1. unbefugter und unberechtigter Verarbeitung und
2. unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder Beschädigung

geschützt sein, Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Folgende Maßnahmen sollten daher getroffen werden:

1. Homeoffice-Richtlinie

Jeder im Homeoffice tätige Mitarbeiter sollte zum Datenschutzrecht geschult, belehrt und zur Einhaltung der Datenschutzrichtlinie des Unternehmens arbeitsvertraglich verpflichtet werden.

2. Nutzung von Hard- und Software nebst Speicherung von Arbeitsergebnissen

Vom verbreiteten Bring Your Own Device (BYOD) ist abzuraten. Vom Mitarbeiter sollte ausschließlich die vom Unternehmen bereitgestellte Hard- und Software genutzt werden. Arbeitsergebnisse sollten nur dort gespeichert werden.

Soweit wie möglich sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Mitarbeiter auch von zuhause aus (über eine Internet-Anbindung) auf die IT-Infrastruktur des Unternehmens zugreift, z.B. per Remote-Desktop (RDS) oder VPN, zugreifen kann.

Die Festplatte des Laptops sollte verschlüsselt und passwortgeschützt sein, so dass ein Gerätestart ohne Passworteingabe nicht möglich ist (BitLocker). Selbes gilt für externe Speichermedien wie USB-Sticks.

3. Ausdruck von Arbeitsergebnissen

Auf Ausdrucke im Homeoffice sollte soweit möglich verzichtet werden. Ausdrucke sollten nach Wegfall des Verwendungszwecks unmittelbar sicher vernichtet werden, im Zweifel im Unternehmen. Eine Entsorgung über den Hausmüll (Blick in die Geschichte) muss in jedem Falle untersagt werden.

4. Zugang zu den personenbezogenen Daten

Der Zugang zu den personenbezogenen Daten ist vor dem Zugriff und Blick Dritter zu schützen (z.B. verschlossener Aktenschrank, Koffer, häusliches Arbeitszimmer, Positionierung des Bildschirms

vor unerbetenen Blicken). Dies sollte im Interesse des Unternehmens für alle Unternehmensdaten gelten. Auch Familienangehörige, Mitbewohner oder sonstige Dritte dürfen hierzu keine Gelegenheit erhalten.

Beim Verlassen des Arbeitsplatzes sollte der Laptop ausgeschaltet oder zumindest die passwortgesicherte Bildschirmsperre aktiviert werden (Windows Shortcut Windows-Taste + L). Papierdokumente wie Leitz-Ordner müssen ebenso gesichert werden.

5. Folgenabschätzung

Vor der Ermöglichung von Homeoffice-Lösungen sollte unter Berücksichtigung oben genannter Punkte und der Sensibilität der betroffenen personenbezogenen Daten eine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt werden.

6. Datenschutzvorfälle

Datenschutzvorfälle, insbesondere die Kenntnisnahme personenbezogener Daten durch Unbefugte, müssen an den jeweiligen betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder, sofern ein solcher nicht benannt werden musste, zunächst an die von der Geschäftsführung hierfür bestimmte Stelle im Unternehmen gemeldet werden. Anschließend ist zu entscheiden, ob eine Meldepflicht gegenüber den Datenschutzbehörden und/oder den Betroffenen besteht.

Über arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Belehrung, Abmahnung oder Kündigung sowie Schadensersatz ist gesondert zu entscheiden.

Für ergänzende Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise stehen wir selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Für datenschutz- und arbeitsrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

Rechtsanwalt Stefan Kus LL.M

Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,
kus@meidert-kollegen.de

Rechtsanwalt Robert Schulze

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,
schulze@meidert-kollegen.de

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
augsburg@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Franziska-Bilek-Weg 9
(Theresienhöhe)
80339 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Telefon: 0831-96060360
Telefax: 0831-96060369
kempten@meidert-kollegen.de

Peter Schicker

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Josef Deuringer *

Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann *

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Thomas Jahn *

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Axel Weisbach *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer

Fachanwalt für Familienrecht

Prof. Dr. Fritz Böckh

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Robert Schulze *

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Frank Sommer *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Nicole Kandzia

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Stefan Kus *

Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht,
Wirtschaftsmediator (cvm)

Bernhard Müller

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Matthias Ritzmann

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dominik Schletter

Franziska Mendle
Wirtschaftsmediatorin (MuCDR)

Dr. Wolfram Gaedt

Nico F. Kummer

* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB